



Schweizerischer Modellflugverband
 Fédération Suisse d'Aéromodélisme
 Federazione Svizzera di Aeromodellismo

Reglemente des Verbandes
 Règlements de la Fédération
 Regolamenti della Federazione

Statuten

Ausgabe 19. März 2022

Inhalt

Titel	Absatz	Seite
Name, Sitz, Geschäftsjahr	1.	2
Vereinszweck	2.	2
Mitgliedschaft	3.	3
Organisation	4.	3
Delegiertenversammlung DV	4.1	3
Vorstand	4.2	4
Präsidentenkonferenz PK	4.3	5
Fachkommissionen	4.4	5
Revisionsstelle	4.5	5
Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge und Haftung	5.	6
Statutenänderung und Auflösung	6.	6
Schlussbestimmungen	7.	6

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der schweizerische Modellflug-Verband, nachstehend "SMV" genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Der SMV ist der Spartenverband des schweizerischen Modellflugsportes im Sinne von Ziffer 20 der Statuten des Aero-Club der Schweiz (hernach AeCS). Er ist mit seinen Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.2 Der Sitz des SMV befindet sich beim Sekretariat des AeCS.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zwecke des SMV sind:
- a) Wahrnehmung der regionsübergreifenden Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip unter den schweizerischen Modellfliegern;
 - b) Förderung der Beziehungen zu ausländischen Modellfliegern und deren Organisationen;
 - c) Förderung von Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges, sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz des Modellfluges;
 - d) Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
 - e) Unterstützung sportlicher Aktivitäten;
 - f) Herausgabe eines Publikationsorganes;
 - g) Sicherstellung der für alle Modellflieger obligatorischen Haftpflichtversicherung gemäss Gesetz sowie weiterer Versicherungen.
- 2.2 Der SMV vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im AeCS und, wo notwendig über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.
- 2.3 Der SMV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er -sowie seine Organe und Mitglieder- dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SMV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SMV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping- Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- 2.3.1 Der SMV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SMV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SMV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- 2.3.2 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des SMV sind die vereinsrechtlich organisierten, regionalen schweizerischen Modellflugverbände (RMV). Sie müssen die vorliegenden Statuten sowie jene des AeCS, sowie das Organisationsreglement des SMV für sich in allen Teilen als verbindlich anerkennen.
- 3.2 Umstrukturierungen und Gründungen von neuen RMV sind als Gesuch an den Vorstand SMV zu richten. Diese werden von der DV auf Antrag des Vorstandes SMV abschliessend genehmigt.
- 3.3 Die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen über ihre RMV im SMV zusammengeschlossenen Modellflugvereine gelten als "Aktivmitglieder" des AeCS im Sinne von Ziffer 7a der AeCS-Statuten und sind diesem gegenüber nach Massgaben seiner Statuten und Beschlüsse beitragspflichtig.
- 3.4 Der SMV kann bei einem Modellflugverein den Ausschluss eines oder mehrerer seiner Mitglieder beantragen. Der Modellflugverein entscheidet über einen solchen Antrag.

4. Organisation

Die Organe des SMV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz (PK)
- d) die Fachkommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

- 4.1.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SMV. Jede statutenkonform einberufene DV ist beschlussfähig. Die Delegierten werden an den regionalen Präsidentenkonferenzen gewählt. Jeder RMV hat grundsätzlich Anspruch auf zwei Delegierte. Darüber hinaus erhält jeder RMV pro zehn ihm angeschlossenen Vereinen einen zusätzlichen Delegierten (siehe auch Delegiertenstimmverteilung). Für Abstimmungen und Wahlen ist die Anzahl der anwesenden Delegierten massgebend. Die Zahl der Delegierten ist auf 40 beschränkt. Stimmen können nicht übertragen werden. Mitglieder des Vorstandes haben kein Stimmrecht.
- 4.1.2 Die ordentliche DV findet einmal jährlich, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 4.1.3 Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn mindestens drei (3) RMV, der Vorstand oder die Revisoren dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen DV muss schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand eingereicht werden.

Die Einladungen zur DV erfolgen schriftlich in deutscher und französischer Sprache unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und sind wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Der Versand der Einladungen kann auch elektronisch erfolgen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.4 Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der DV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Antragberechtigt sind die RMV. Allfällig eingegangene Anträge der RMV werden den Teilnehmenden nachgereicht.
- 4.1.5 Der SMV-Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder ein von der DV gewählter Tagespräsident, führt in der DV den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Die Verhandlungssprachen an der DV sind wahlweise schriftdeutsch oder Französisch.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der DV ist ein Protokoll anzufertigen und innerhalb von 30 Tagen sämtlichen Delegierten und den Regionalpräsidenten sowie dem AeCS zuzustellen.

Der Zentralpräsident des AeCS ist zur DV einzuladen.

- 4.1.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.7 Beschlüsse über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern des SMV, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 4.1.8 Der DV stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
- a) Genehmigung des Organisations-, Fonds- und Finanzreglements;
 - b) Wahl des SMV-Präsidenten, des Kassiers und fünf weiterer Mitglieder, der Präsidenten der Fachkommissionen, sowie der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Amtszeitbeschränkung für Rechnungsrevisoren beträgt sechs Jahre. Wählbar sind nur Aktiv- oder Ehrenmitglieder der dem SMV angeschlossenen Modellflugvereine;
 - c) Wahl des Spartenvertreters im Zentralvorstand des AeCS. Wählbar als Spartenvertreter ist nur ein Mitglied des Vorstandes;
 - d) Herausgabe eines Verbandsorgans;
 - e) Genehmigung der REM - Richtlinien für den Einsatz von Flugmodellen und den Betrieb von Modellflugplätzen;
 - f) Genehmigung der RMM - Rahmenbestimmungen für Modellflugwettbewerbe und Meisterschaften;
 - g) Genehmigung des Protokolls der letzten DV, des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie Kenntnisaufnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - h) Beschlussfassung über das vom Vorstand vorgelegte Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge des Folgejahres;
 - i) Beschlussfassung über die Aufnahme, sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, also von RMV's, und die Auflösung des SMV;
 - j) Beschlussfassung über die Statuten und die Verbandsstrategie;
 - k) Beschlussfassung über sämtliche Anträge, die ihr nach Ziff. 4.1.4 zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
 - l) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft für Einzelpersonen, die sich um die Belange des Schweizerischen Modellflugsportes in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mit der Ehrenmitgliedschaft entfallen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SMV und dem AeCS. Ehrenmitglieder sind an die DV einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4.2 Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus seinem Präsidenten, dem Kassier und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Dabei ist nach Möglichkeit der Ausgewogenheit zwischen den Regionen Rechnung zu tragen.
- 4.2.2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der von der DV gewählten Mitgliedern selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis seiner Mitglieder.
- 4.2.3 Der Vorstand ist für die operative Führung des SMV verantwortlich und erlässt die für die Leitung der Geschäfte nötigen Reglemente. Er kann anfallende Aufgaben an Einzelpersonen oder an von ihm eingesetzte Projektteams übertragen.
- 4.2.4 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
- a) er vertritt den SMV nach aussen;
 - b) er wählt die Delegierten des SMV als Vertreter des Spartenverbandes für die DV des AeCS. Er wählt die Delegierten in internationalen Gremien und schlägt diese dem AeCS zur Bestätigung vor;

- c) er erarbeitet die Strategien zur Verwirklichung der Vereinsziele und sorgt für ihre Umsetzung in die Praxis;
- d) er trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets;
- e) er bereitet die Geschäfte der DV vor;
- f) er nimmt Aufnahmegesuche neuer RMV entgegen, prüft das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen und stellt der DV Antrag;
- g) er genehmigt die Statuten der RMV und deren Revisionen;
- h) er sorgt für eine angemessene Versicherungsdeckung seiner Mitglieder in Bezug auf modellfliegerische Aktivitäten;
- i) er unterstützt die Modellflugvereine bei der Schaffung und Erhaltung von Modellfluggeländen;
- j) Der Vorstand hat Antragsrecht an die DV.

4.2.5 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von drei (3) Vorstandsmitgliedern einberufen.

4.2.6 Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkular- oder elektronischem Weg gefasst werden. Sie bedürfen in diesem Falle zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Sämtliche Beschlüsse müssen protokolliert werden.

4.3 Präsidentenkonferenz (PK)

4.3.1 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Regional- und FAKO-Präsidenten. Sie tritt einmal jährlich im Spätherbst zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

4.3.2 Der SMV-Präsident leitet die Konferenz.

4.3.3 Der PK kommen insbesondere Planungs- und Koordinationsfunktionen zu wie:

- Mitwirkung/Einflussnahme auf die Verbandsstrategie soweit diese insbesondere den Sport sowie die RMV betreffen;
- Tätigkeits-Schwerpunkte der RMV und FAKO für das kommende Jahr und weitere;
- Planung und Koordination der Aktivitäten der RMV und FAKO für das kommende Jahr;
- Erfassung der aus den Aktivitäten von RMV und FAKO zu erwartenden Kosten z.Hd. des SMV-Budgets;
- Vorbereitung von Wahlvorschlägen (Vorstand und FAKO-Präsidenten) z.Hd. DV.

4.3.4 Die PK trifft ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

4.3.5 Die PK hat Antragsrecht an die DV des SMV.

4.4 Fachkommissionen

4.4.1 Für die Modellflugsportklassen werden Fachkommission (FAKO) gebildet. Deren Präsidenten werden von der DV gewählt. Jeder RMV hat Anspruch auf die Entsendung eines Vertreters in jede FAKO.

4.4.2 Die FAKO erarbeiten zuhanden des Vorstandes Strategien und verschaffen den spezifischen Anliegen der vertretenen Klassen Gehör.

4.5 Revisionsstelle

4.5.1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der DV gewählten Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Als Revisionsstelle ist auch ein aussenstehender, anerkannte Büchersachverständiger wählbar. In diesem Falle entfällt das Erfordernis einer Doppelbesetzung der Revisionsstelle.

- 4.5.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der DV schriftlich Bericht. Die Revisionsstelle hat der DV beizuwohnen und ihren Bericht vorzulegen und allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5. Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge und Haftung

- 5.1 Einnahmen:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
 - c) Zuwendungen Dritter und Sponsoring
 - d) Zinserträge
- 5.2 Ordentliche Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können von der DV beschlossen werden.
- 5.3 Die Mitgliederbeiträge werden vom AeCS erhoben. Für Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, gilt der Juniorensatz.
- 5.4 Für Verpflichtungen des SMV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den ordentlichen Jahresbeitrag hinausgehende, persönliche Haftung der Vereinsmitglieder besteht nicht.

6. Statutenänderung und Auflösung

- 6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines RMV der DV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.2 Der Antrag zur Auflösung des SMV muss der DV zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn er von wenigstens 3 RMV schriftlich beim Vorstand gestellt wird.
- 6.3 Bei Auflösung des SMV ist das Vereinsvermögen dem AeCS treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Schweizerischen Modellflugverbandes zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des SMV keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflug in den Besitz des AeCS über.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegenden Statuten sind in italienischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.
- 7.2 Diese Statuten wurden angepasst und am 19. März 2022 in Kraft gesetzt.

Index	
05.03.05	Neu, Genehmigt von der SPK 2005 in Cham
05.03.11	Anpassung, Genehmigt von der SPK 2011 in Schwyz
08.03.14	Revision, Genehmigt von der SPK 2014 in Winterthur
02.04.16	Aufnahme Ethik Bestimmungen Swiss Olympic, Genehmigt von der DV 2016 in Locarno
01.04.17	Ergänzungen, Genehmigt von der DV 2017 in Ittingen
29.02.20	Änderung der Frist für Anträge an der DV, Genehmigt von der DV 2020 in Uetendorf
19.03.22	Ergänzung der Ethik und Doping Artikel gemäss Swiss Olympic. Genehmigt von der DV 2022 in Locarno